



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

GESUNDHEITSAMT
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405
Berliner Straße 60
Telefon +49 (0) 69 8065-2111
Telefax +49 (0) 69 8065-2129
Gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 53.0 -

Aufgrund von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 11 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Siebzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus vom 11. August 2020 (GVBl. S. 538 ff.), ergeht folgende

Verlängerung und Änderung der Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main veröffentlicht am 21.08.2020

In der Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht im Präsenzunterricht in Schulen nach § 33 Nr. 3 IfSG wird und zur Untersagung von praktischem Schulsport wird

1. Ziffer 1 wie folgt gefasst:

„In Schulen nach § 33 Nr. 3 IfSG, mit Ausnahme der Primarstufe (erste bis vierte Jahrgangsstufe sowie Vorklassen, Vorlaufkurse und Eingangsstufen) welche in der Stadt Offenbach am Main liegen, ist abweichend von § 3 Abs. 1 S. 1 Corona VV HE 2 auch im Präsenzunterricht in Klassen und Kursverband eine Mund-Nasen-Bedeckung i.S.d. § 1a Satz 2 Corona VV HE 2 zu tragen, soweit sich nicht aus der Nummer 2 etwas anderes ergibt.“

2. Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 31.08.2020 bis einschließlich zum 06.09.2020.“

3. Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage der Bekanntmachung wirksam.

Haus- und Paketanschrift: Sprecherzeiten:
Berliner Straße 60 Mo., Di., u. Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr
63065 Offenbach am Main Do. von 10:00 – 12:00 u. von 15:00 – 18:00
Uhr

Bankverbindung:
Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58

SWIFT/BIC: HELADE1OFF

I. Begründung

Zu Ziffer 1:

Die Stadt Offenbach hat entschieden, die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung vorerst grundsätzlich aufrechtzuerhalten, da das Infektionsgeschehen in der Stadt Offenbach noch immer als kritisch zu bewerten ist.

Offenbach zählt zu den bundesweit am stärksten betroffenen Städten.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme von virushaltigen Flüssigkeitspartikeln, die über das Husten, Sprechen und Atmen erfolgt. Die Relevanz steigt in eng umgrenzten Räumen unter gleichzeitiger Anwesenheit einer Vielzahl von Personen, sodass die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in derartigen Situationen besonders geeignet ist um der weiteren Ausbreitung des Virus entgegenzuwirken. Dabei können nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts infektiöse Tröpfchen abgefangen werden. Auf diese Weise könne das Risiko von Ansteckungen, insbesondere beim Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen auf engem Raum verringert werden. Das RKI empfiehlt dementsprechend das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Ausbrüche in den Schulen können deren flächendeckende Schließung zur Folge haben und darüber hinaus das Infektionsgeschehen für das gesamte Stadtgebiet stark beeinflussen, mit weitreichenden Auswirkungen für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben.

Aufgrund des in den letzten Tagen zu verzeichnenden leichten Rückgangs der Infektionszahlen, werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Grundschüler von den Regelungen der Ziffer 1 ausgenommen.

Zu Ziffer 2:

In den vergangenen 7 Tagen war kein relevanter Abfall der Neuinfektionen im Stadtgebiet von Offenbach, zu verzeichnen. Vor dem Hintergrund des aktuellen, dynamischen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Offenbach besteht die konkrete Gefahr, dass bei Fortschreiten der Fallzahlen die Stadt Offenbach als Risikogebiet nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts eingestuft wird. Um dieser Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches Leben weiter möglich zu machen, werden die aktuellen Maßnahmen fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen.

Die Stadt Offenbach am Main hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Allgemeinverfügung begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez.
im Auftrag
Dr. B. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.